



CAMPS International GmbH

Teilnahmebedingungen für Feriencamps und Sprachreisen

Stand: 01.07.2018

Die nachfolgenden Teilnahmebedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Teilnehmer (=Reisender)** und dem Reiseveranstalter CAMPS International GmbH (nachfolgend CAMPS genannt) zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Die Teilnahmebedingungen ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a ff. BGB und der Artikel 250 und 252 des EGBGB und füllen diese aus.

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages

1.1 Grundlage dieses Angebotes ist die Reiseausschreibung von CAMPS in der Broschüre, auf der Website, in einem individuellen Angebot oder einem sonstigen Medium von CAMPS, nebst ergänzenden Informationen von CAMPS für die jeweilige Reise, soweit diese dem Teilnehmer bei Buchung vorliegen.

1.2 Mit seiner online Anmeldung über unsere Internetseite bietet der Teilnehmer CAMPS den Abschluss eines Reisevertrages an. Der Abschluss eines Vertrages mit minderjährigen Teilnehmern bedarf zusätzlich der schriftlichen Einverständniserklärung aller gesetzlichen Vertreter

1.3 Mit der schriftlichen Teilnahmebestätigung, die der Teilnehmer unverzüglich von CAMPS auf einem dauerhaften Datenträger erhält, kommt der Reisevertrag zustande.

1.4 CAMPS weist darauf hin, dass Buchungen von Pauschalreisen im Fernabsatz nicht nach den §§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB widerrufen werden können. Ein Widerrufsrecht besteht jedoch dann, wenn der Vertrag über die Pauschalreise zwischen CAMPS und dem Teilnehmer, der Verbraucher ist, außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden.

2. Bezahlung

2.1 Nach Vertragsschluss wird eine erste Anzahlung in Höhe von 10 % des Reisepreises fällig, sofern der Sicherheitsschein gemäß § 651r Abs. 4 Satz 1 BGB, Art. 252 EGBGB an den Teilnehmer in Textform übermittelt wurde.

2.2 Die Restzahlung ist 40 Kalendertage vor Reisebeginn fällig.

2.3 Höhe und Fälligkeit der Abschläge, über die dem Teilnehmer jeweils Rechnungen gestellt werden, entsprechen Zeitpunkt und Umfang der Vorausleistungen (insbesondere Flugtickets) die CAMPS für die Durchführung des Programms des Teilnehmers erbringen und in Vorleistung treten muss.

2.4 Prämien für Versicherungen und sonstige Auslagen wie Storno- und Umbuchungsentgelte sind nach Rechnungsstellung vollständig zur Zahlung fällig.

2.5 Sofern der Reisende die Anzahlung oder Restzahlung trotz erhaltenen Sicherheitsscheins nicht zum jeweiligen Fälligkeitstag leistet, ist CAMPS berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den Teilnehmer mit den in Ziffer 4.1 ff. geregelten Stornierungskosten zu belasten.

3. Leistung & Leistungsänderung nach Vertragsschluss

3.1 Leistung

a) Die Leistungsverpflichtung von CAMPS ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Broschüre, der Website von CAMPS, dem konkreten Angebot oder einem



sonstigen Medium von CAMPS unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltener Informationen, Hinweise und Erläuterungen sowie der für die gebuchte Reise relevanten vorvertraglichen Informationen nach Art. 250 § 3 EGBGB.

b) Mitarbeiter von Leistungsträgern (z.B. Fluggesellschaften, Partnerorganisation) sind von CAMPS nicht bevollmächtigt, Zusicherungen oder Auskünfte zu geben, sowie Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung, die Buchungsbestätigung oder der vorvertraglichen Informationen nach Art. 250 § 3 EGBGB von CAMPS hinausgehen, im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Pauschalreisevertrages abändern.

3.2 Leistungsänderung

a) Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von CAMPS nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Pauschalreise nicht beeinträchtigen. Darüber hinaus müssen diese Änderungen vor Reisebeginn erklärt werden. CAMPS hat den Teilnehmer auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise über die Änderung zu unterrichten.

b) Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung nach Art. 250 § 3 Nr. 1 EGBGB oder einer Abweichung von einer besonderen Vorgabe des Teilnehmers, die Inhalt des Pauschalreisevertrages wurde, ist der Reisende berechtigt, innerhalb einer von CAMPS gesetzten angemessenen Frist

- die mitgeteilte Änderung der Reiseleistung oder Abweichung der besonderen Vorgabe anzunehmen, oder
- ohne Stornokosten vom Vertrag zurückzutreten, oder
- die Teilnahme an einer von CAMPS gegebenenfalls angebotenen Ersatz-Pauschalreise zu erklären.

Wenn der Reisende gegenüber CAMPS nicht oder nicht innerhalb der gesetzten, angemessenen Frist reagiert, gilt die Änderung bzw. Abweichung als angenommen. Hierüber, sowie über die erhebliche Änderung bzw. Abweichung einer besonderen Vorgabe wird der Teilnehmer von CAMPS unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zusammen mit der Mitteilung über dessen Rechte nebst Fristsetzung zur Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise unterrichtet.

c) Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Sofern die durchgeführte Ersatz-Pauschalreise oder geänderte Pauschalreise im Vergleich zur ursprünglich geschuldeten Pauschalreise nicht von mindestens gleichwertiger Beschaffenheit ist, ist der Reisepreis gemäß § 651m Abs. 1 BGB zu mindern; sofern CAMPS bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten entstehen, ist dem Teilnehmer der Differenzbetrag gemäß § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

d) Ist die durchgeführte Ersatz-Pauschalreise im Vergleich zur ursprünglich geschuldeten Pauschalreise nicht von mindestens gleichwertiger Beschaffenheit, ist der Reisepreis gemäß § 651m Abs. 1 BGB zu mindern; sofern CAMPS bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten entstehen, ist dem Teilnehmer der Differenzbetrag gemäß § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

3.3 Preisänderung

a) CAMPS bleiben Änderungen des ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preises vorbehalten, wenn sich Änderungen der Wechselkurse, der Treibstoffkosten, der Abgaben wie Hafens- und Flughafengebühren, Einreisegebühren oder Luftsicherheitskosten, sowie Steuererhöhungen auf gebuchte Leistungen, Touristenabgaben ergeben.

(aa) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann CAMPS den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

- bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann CAMPS vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.
- in anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann CAMPS vom Reisenden verlangen.

(b) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben oder Steuern (insbesondere Touristenabgaben, Hafens- oder Flughafengebühren) gegenüber CAMPS erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.



c) Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, wenn die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren. Eine Preisänderung durch CAMPS ist nur dann zulässig, wenn CAMPS den Teilnehmer auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet, sowie hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt und dies spätestens 21 Tage vor Reisebeginn erfolgt; eine Preiserhöhung ist CAMPS nur bis 8 Prozent möglich.

Der Teilnehmer ist berechtigt, von CAMPS eine Preissenkung bis 8 Prozent aus den gleichen Gründen zu verlangen, die CAMPS zu einer Preiserhöhung berechtigen würden und die Änderungen zu niedrigeren Kosten für CAMPS führen. Hat der Teilnehmer mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von CAMPS zu erstatten. CAMPS darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die CAMPS tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. CAMPS hat dem Teilnehmer auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

d) Übersteigt die Preiserhöhung 8 Prozent des Reisepreises, kann CAMPS diese nicht einseitig vornehmen. In diesem Fall ist der Teilnehmer berechtigt, innerhalb einer von CAMPS gesetzten angemessenen Frist

- entweder die mitgeteilte Preiserhöhung anzunehmen, oder
- ohne Stornokosten vom Vertrag zurückzutreten, oder
- die Teilnahme an einer von CAMPS gegebenenfalls angebotenen Ersatz-Pauschalreise zu erklären.

Wenn der Teilnehmer gegenüber CAMPS nicht oder nicht innerhalb der gesetzten, angemessenen Frist reagiert, gilt die Preiserhöhung als angenommen. Hierüber wird der Teilnehmer von CAMPS unverzüglich nach Kenntnis von dem Preiserhöhungsgrund zusammen mit der Mitteilung über dessen Rechte nebst Fristsetzung zur Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise unterrichtet. Das Angebot zur Preiserhöhung muss spätestens 21 Tage vor Reisebeginn dem Teilnehmer gegenüber erfolgen; ein späteres Preiserhöhungsbegehren ist CAMPS nicht möglich.

d) Ist die durchgeführte Ersatz-Pauschalreise im Vergleich zur ursprünglich geschuldeten Pauschalreise nicht von mindestens gleichwertiger Beschaffenheit, ist der Reisepreis gemäß § 651m Abs. 1 BGB zu mindern; sofern CAMPS bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten entstehen, ist dem Teilnehmer der Differenzbetrag gemäß § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

4. Rücktritt durch den Teilnehmer vor Reisebeginn, Vertragsübertragung (Ersatzperson)

4.1 Der Teilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber CAMPS unter den am Ende der Teilnahmebedingungen angegebenen Kontaktdaten zu erklären. Dem Teilnehmer wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

4.2 Tritt der Teilnehmer vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert CAMPS den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann CAMPS eine angemessene Entschädigung vom Teilnehmer verlangen. Dies gilt nicht, sofern der Rücktritt von CAMPS zu vertreten ist oder wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle derjenigen Vertragspartei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

4.3 CAMPS hat diesen ihm zustehenden Entschädigungsanspruch in den nachfolgenden Stornopauschalen festgelegt. Die Berechnung erfolgt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes des vom Teilnehmer erklärten Rücktritts bis zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn, der zu erwartenden Ersparnis von Aufwendungen und den zu erwartenden Erwerb durch eine anderweitige Verwendung der Reiseleistungen.

Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt berechnet:

Stornopauschale

- bis zum Ablauf des 51. Kalendertages vor Abflugdatum oder Datum Programmbeginn 10 %
- ab dem 50. Kalendertag vor Abflugdatum oder Datum Programmbeginn 30 %
- nach dem 15. Kalendertag vor Abflugdatum oder Datum Programmbeginn 60 %
- am Abreisetag, bei Nichtantritt der Reise bzw. Nichterscheinen am Zielflughafen oder Programmort zu dem in der Teilnahmebestätigung angegebenen Programmbeginn 90 %



4.4 Dem Teilnehmer bleibt es in jedem Fall unbenommen, CAMPS nachzuweisen, dass CAMPS durch den Rücktritt lediglich eine wesentlich niedrigere angemessene Entschädigung verlangen kann.

4.5 CAMPS behält sich vor, anstelle der vorstehenden Stornopauschalen eine höhere, konkret berechnete Entschädigung zu fordern, soweit CAMPS das Entstehen wesentlich höherer Aufwendungen als die jeweils anwendbare Stornopauschale nachweisen kann. In diesem Fall ist CAMPS verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, konkret zu beziffern und auf Verlangen des Teilnehmers zu begründen.

4.6 Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird von CAMPS ausdrücklich empfohlen.

4.7 Ist CAMPS infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, ist die Erstattung unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt zu leisten.

4.8 Das gesetzliche Recht des Teilnehmers, auf einem dauerhaften Datenträger gemäß § 651e BGB eine Vertragsübertragung auf einen anderen Teilnehmer zu erklären (Stellung eines Ersatzteilnehmers), bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt, sofern diese Mitteilung CAMPS nicht später als sieben Tage vor Reiseantritt zugeht. CAMPS kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt.

5. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Teilnehmer einzelne Reiseleistungen, die CAMPS ordnungsgemäß angeboten hat, aus Gründen, die vom Teilnehmer zu vertreten sind, nicht in Anspruch, hat er keinen Anspruch auf eine anteilige Erstattung des Reisepreises. CAMPS wird sich bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. CAMPS empfiehlt den Abschluss einer Reise-Abbruch-Versicherung.

6. Kündigung durch CAMPS

CAMPS kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Teilnehmer die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung durch CAMPS nachhaltig stört oder sich in einem solchen Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist; dies gilt nicht, sofern ein vertragswidriges Verhalten aufgrund einer Verletzung von vorvertraglichen Informationspflichten entstanden ist. Kündigt CAMPS, so behält CAMPS den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die CAMPS aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von seinen Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

7. Kündigung durch den Teilnehmer

Der Teilnehmer kann den Vertrag bis zur Beendigung der Reise jederzeit kündigen. Erfolgt eine Kündigung, ist CAMPS berechtigt, den vereinbarten Reisepreis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen. CAMPS ist verpflichtet, die infolge der Kündigung notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Beförderung des Teilnehmers umfasste, für dessen Rückbeförderung zu sorgen. Die Mehrkosten fallen dem Teilnehmer zur Last.

Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer den Vertrag nach § 651l BGB aufgrund einer erheblichen Beeinträchtigung der Reise kündigen kann; in diesem Fall gelten die Bestimmungen des § 651l BGB.

8. Mitwirkungspflichten des Teilnehmers

8.1 Reiseunterlagen

Der Teilnehmer hat CAMPS zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. E-Ticket-Belege) nicht innerhalb der von CAMPS mitgeteilten Frist erhält.



8.2 Mängelanzeige

CAMPS ist verpflichtet, dem Teilnehmer die Pauschalreise frei von Reismängeln zu erbringen. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Teilnehmer verpflichtet, einen Reismangel CAMPS gegenüber unverzüglich anzuzeigen. Hierzu hat der Teilnehmer seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von CAMPS vor Ort bekannt zu geben. Die Kontaktdaten eines vor Ort vorhandenen Vertreters von CAMPS nebst dessen Erreichbarkeit sowie die Kontaktdaten von CAMPS für eine Reismängelanzeige sind der Reisebestätigung zu entnehmen.

Der Vertreter von CAMPS ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

Soweit CAMPS infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Teilnehmer weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

8.3 Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Teilnehmer den Pauschalreisevertrag wegen eines erheblichen Reismangels der in § 651i BGB bezeichneten Art nach § 651l BGB kündigen, so hat der Teilnehmer CAMPS zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe durch CAMPS verweigert wird oder eine sofortige Abhilfe notwendig ist.

8.4 Gepäckverspätung und -beschädigung:

a) Der Teilnehmer hat nach luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen bei Flugreisen Schäden an seinem Reisegepäck oder einen Gepäckverlust oder Gepäckverspätung unverzüglich vor Ort der zuständigen Fluggesellschaft mittels Schadensanzeige anzuzeigen und sich aus Nachweisgründen eine Bestätigung in Textform aushändigen zu lassen. Sowohl Fluggesellschaften als auch CAMPS lehnen in der Regel diesbezügliche Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt wurde. Die Schadenanzeige ist bei einer Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei einer Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung des Gepäcks anzuzeigen.

b) Darüber hinaus ist die Beschädigung, der Verlust bzw. die Gepäckverspätung unverzüglich CAMPS gemäß den Ausführungen in Ziffer 8.2 bekannt zu geben. Eine Bekanntgabe an CAMPS entbindet den Teilnehmer nicht von der Pflicht der fristgemäßen Schadenanzeige an die zuständige Fluggesellschaft gemäß lit. a).

9. Persönliche Voraussetzungen für Reise und Aufenthalt, Mitwirkungspflichten

9.1 Mit der Anmeldung sichert die anmeldende Person uns zu, dass der Teilnehmer alle persönlichen – insbesondere die aufenthaltsrechtlichen – Voraussetzungen für die Teilnahme an dem gewählten Programm erfüllt.

9.2 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Teilnehmer (bzw. deren gesetzlicher Vertreter) grundsätzlich in vollem Umfang selbst für die Einhaltung sämtlicher für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften, z. B. die rechtzeitige Beantragung des erforderlichen Visums auf eigene Kosten bzw. Beachtung der jeweils geltenden Beschränkungen für visumfreien Aufenthalt, die Einhaltung sonstiger Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen (jeweils auch für Stopover-Aufenthalte), die Beachtung geltender Devisen- und Zollbestimmungen und die Beschaffung von Impfnachweisen, verantwortlich. Er haftet selbst für alle Nachteile, die ihm durch die Nichteinhaltung solcher Erfordernisse entstehen, soweit er sie kannte oder kennen musste. Dies gilt insbesondere, wenn der Reisende kein deutscher bzw. österreichischer oder Schweizer Staatsbürger ist und deshalb gegenüber deutschen bzw. österreichischen oder Schweizer Reiset Teilnehmern anderen Einreisebestimmungen unterliegt. Auf Unklarheiten hat der Teilnehmer uns rechtzeitig vor Beginn der Reise hinzuweisen.

9.3. Bei der Beantragung des für den Aufenthalt im Gastland erforderlichen Visums wird CAMPS den Teilnehmer nach besten Kräften beraten, kann aber für die Erteilung keine Gewähr übernehmen.

9.4. Umfassen die von dem Teilnehmer gebuchten Programmleistungen nicht die Flugreise, so ist ausschließlich der Teilnehmer selbst für die Buchung, Organisation und Bezahlung seiner Flugreise in das Gastland verantwortlich. Der Teilnehmer sollte seine Flugbuchung erst dann vornehmen, wenn ihm die Teilnahmebestätigung von CAMPS gemäß 1.3 zugegangen ist. Für Umbuchungs- oder Stornokosten des Teilnehmers aufgrund Flugbuchung vor diesem Zeitpunkt haftet CAMPS nicht.



9.5 Voraussetzung für die Teilnahme ist das Bestehen eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes. Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, diesen optional über CAMPS zu buchen. Die jeweiligen Versicherungsbedingungen erhält der Teilnehmer von CAMPS mit der Teilnahmebestätigung.

10. Beschränkung der Haftung

10.1 Die vertragliche Haftung von CAMPS für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit diese nicht schuldhaft herbeigeführt wurden. Gelten für eine Reiseleistung internationale Übereinkünfte oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungserbringer nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch CAMPS gegenüber dem Teilnehmer hierauf berufen. Sofern sich aus internationalen Übereinkünften oder auf diesen beruhende gesetzliche Vorschriften weitergehende Ansprüche ergeben, bleiben diese von der Haftungsbeschränkung unberührt.

10.2 CAMPS haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, wie z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Musicalaufführungen, Ausstellungen, wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und der Adresse des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass diese für den Teilnehmer erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von CAMPS sind. CAMPS haftet jedoch für diese Leistungen, wenn und soweit für einen Schaden des Teilnehmers die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten seitens CAMPS ursächlich waren.

10.3 CAMPS haftet nicht für Leistungen, die durch den Teilnehmer im Rahmen der Pauschalreise in Anspruch genommen werden und nicht von CAMPS oder deren Vertreter vor Ort, sondern durch andere Personen oder Firmen in eigener Verantwortung vermittelt oder veranstaltet werden.

11. Geltendmachung von Ansprüchen, Verjährung, Verbraucherstreitbeilegung

11.1 Ansprüche nach den §§ 651i Abs. 3 Nr. 2, 4-7 BGB hat der Teilnehmer gegenüber CAMPS geltend zu machen. Es wird empfohlen, die Ansprüche auf einem dauerhaften Datenträger geltend zu machen.

11.2 Die reisevertraglichen Ansprüche des Teilnehmers verjähren in zwei Jahren; die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

11.3 Die Abtretung von Ansprüchen gegen CAMPS an Dritte, die nicht Reisetilnehmer sind, ist ausgeschlossen.

11.4 CAMPS weist nach §36 VSBG (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz) darauf hin, dass CAMPS nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilnimmt und hierzu auch gesetzlich nicht verpflichtet ist. Sollte sich nach Drucklegung eine gesetzliche Pflicht zur Teilnahme an einem solchen Streitbeilegungsverfahren ergeben oder sollte CAMPS freiwillig daran teilnehmen, wird CAMPS die Teilnehmer hierüber auf einem dauerhaften Datenträger informieren.

12. Pass-, Visa und Gesundheitsvorschriften

12.1 CAMPS unterrichtet die Teilnehmer über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von eventuell notwendigen Visa, sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt.

12.2 Der Teilnehmer ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn CAMPS nicht, nicht ausreichend oder falsch informiert hat.



12.3 CAMPS haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Teilnehmer CAMPS mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass CAMPS eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

13. Informationen zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet CAMPS, den Teilnehmer über die Identität der ausführenden Fluggesellschaften sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist CAMPS verpflichtet, dem Teilnehmer die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug bzw. die Flüge durchführen wird bzw. werden. Sobald CAMPS weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss CAMPS den Teilnehmer informieren. Wechselt die dem Teilnehmer als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss CAMPS den Teilnehmer über den Wechsel informieren. CAMPS muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Teilnehmer so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

Die Liste der Fluggesellschaften, denen der Betrieb in der EU untersagt ist (sog. „Black List“) kann auf folgender Internetseite abgerufen werden: https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban_de

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

14.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer und CAMPS findet deutsches Recht Anwendung.

14.2 Der Teilnehmer kann CAMPS nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen von CAMPS gegen den Teilnehmer ist der Wohnsitz des Teilnehmers maßgebend. Für Klagen gegen Teilnehmer, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem Drittland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von CAMPS vereinbart.

14.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

- a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Pauschalreisevertrag zwischen dem Teilnehmer und CAMPS anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Teilnehmers ergibt, oder
- b) wenn und insoweit auf den Pauschalreisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Teilnehmer angehört, für den Teilnehmer günstiger sind, als die vorstehenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

Reiseveranstalter:

CAMPS International GmbH
Geschäftsführer: Patrick Görke
Poolstraße 36
20355 Hamburg
Deutschland
E-Mail: info@cams.de
Tel.: +49 (0) 40 822 902 7-0

Datenschutzhinweis:

Die Vorschriften der DSGVO finden Anwendung. Die **ausführlichen Datenschutzhinweise** einschließlich der Rechte der Teilnehmer sind auf unserer Website (www.camps.de/datenschutz) hinterlegt und werden mit dem Vertragsangebot zur Verfügung gestellt.

**Fernabsatzverträge:**

CAMPS International GmbH weist darauf hin, dass Buchungen von Pauschalreisen im Fernabsatz nicht nach den §§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB widerrufen werden können. Ein Widerrufsrecht besteht jedoch dann, wenn der Vertrag über die Pauschalreise zwischen CAMPS International GmbH und dem Teilnehmer, der Verbraucher ist, außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden.

Reiseversicherungen:

CAMPS International GmbH empfiehlt generell den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung, einer Reise-Abbruch-Versicherung sowie einer Auslands-Reise-Krankenversicherung einschließlich Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit, sofern diese nicht bereits im Reisepreis enthalten ist.

**) Nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit dieser Bedingungen verwenden wir bei Begriffen wie z.B. Teilnehmer die männliche Version.

Stand: 01.07.2018 / ©JD